

**Geschäftsordnung
des Arbeitskreises**

Einnahmenaufteilung Hochstift

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Einnahmenaufteilung Hochstift

§ 1 Grundsatz

Im Arbeitskreis Einnahmenaufteilung Hochstift werden gemäß § 3 Absatz 2 des „Vertrags zur Einnahmenaufteilung zwischen den Bus- und den Schienenverkehrsunternehmen im Hochstift-Tarif“ die grundsätzlichen Belange der Einnahmenaufteilung geregelt.

§ 2 Zusammensetzung des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis Einnahmenaufteilung Hochstift setzt sich grundsätzlich aus den Vertragspartnern der Einnahmenaufteilung zusammen. Vertragspartner, die nicht an der Durchführung der Einnahmenaufteilung im Hochstift-Tarif gemäß Punkt 1 Absatz 1 der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im Hochstift-Tarif teilnehmen, verzichten damit auch auf die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Arbeitskreis Einnahmenaufteilung. Über den Verzicht eines Vertragspartners auf Teilnahme an der Durchführung der Einnahmenaufteilung entscheidet der Arbeitskreis Einnahmenaufteilung auf Antrag des Vertragspartners.
- (2) Jeder Vertragspartner gemäß Absatz 1 benennt ein ordentliches Mitglied. Darüber hinaus wird ein persönlicher Vertreter benannt. Stimmberechtigt ist jeweils nur das ordentliche Mitglied oder dessen Vertreter.
- (3) Die Sitzungsleitung des Arbeitskreises Einnahmenaufteilung Hochstift obliegt der Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) als Clearingstelle. Die Clearingstelle ist nicht stimmberechtigt.

§ 3 Aufgaben des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis Einnahmenaufteilung hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Fortschreibung der Einnahmenaufteilung (Aktualisierung der Einnahmenschlüssel, besondere Fortschreibung),
- Erarbeitung von Verfahren und Konzepten im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung,
- ggf. Einberufung des Kontrollgremiums,
- ggf. Abmahnung eines Vertragspartners gemäß § 9 Absatz 1 des Vertrags zur Einnahmenaufteilung im Hochstift-Tarif,
- weitere Aufgaben gemäß dem Vertrag zur Einnahmenaufteilung im Hochstift-Tarif.

§ 4 Aufgaben der Clearingstelle

- (1) Die Clearingstelle hat im Rahmen des Arbeitskreises im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:
 - Vorschläge für Beratungsthemen und Festlegung von Ort und Termin der Sitzungen,
 - Thematische/fachliche Vorbereitung der einzelnen Tagesordnungspunkte; ggf. Erstellung von Sitzungs- und Beschlussvorlagen,
 - Einladung der ordentlichen Mitglieder (nachrichtlich deren Stellvertreter) inklusive Versand der Tagesordnung und ggf. Sitzungs- bzw. Beschlussvorlagen per E-Mail möglichst 14 und spätestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin,
 - Moderation der Sitzungen,
 - Protokollführung, Abstimmung des Protokolls und Versand des Protokolls per E-Mail (Protokolle erhalten alle ordentlichen Mitglieder und deren Vertreter).

- (2) Die Clearingstelle kann Teile dieser Aufgaben, vorbehaltlich einer Zustimmung des Arbeitskreises, zeitlich befristet ganz oder teilweise einem Dritten übertragen. Die Zustimmung des Arbeitskreises erfolgt per Beschluss nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Sitzungen des Arbeitskreises

- (1) Die Termine für die Sitzungen des Arbeitskreises Einnahmenaufteilung finden regelmäßig alle zwei Monate am jeweils ersten Dienstag statt. Davon kann abgewichen werden, wenn sich alle Mitglieder in der vorherigen Sitzung auf einen anderen Termin oder den Ausfall des Sitzungstermins einigen. Darüber hinaus kann der Arbeitskreis auf Anforderung eines Mitglieds oder auf Vorschlag der Clearingstelle zusammentreten.
- (2) Die jeweilige Tagesordnung, ggf. unter Hinzunahme aktueller Themen, wird zu Beginn der Sitzung durch alle anwesenden Mitglieder bestätigt.
- (3) Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nicht öffentlich.
- (4) Der Arbeitskreis oder die Sitzungsleitung kann zeitlich befristet in Einzelfällen Gäste und Sachverständige hinzuziehen.

§ 6 Beschlussfassung des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis Einnahmenaufteilung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Arbeitskreises mit einer Frist von möglichst 14 und mindestens 7 Kalendertagen geladen wurden (Terminabstimmung siehe § 5 Absatz 1) und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Sitzungsleitung anwesend sind.
- (2) Schriftliche Stimmübertragungen auf andere Arbeitskreismitglieder sind möglich und zählen mit zur Anwesenheit. Diese sind im Vorfeld der Sitzung z. B. per E-Mail bei der Clearingstelle anzuzeigen.
- (3) Ist der Arbeitskreis Einnahmenaufteilung nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach weiteren 7 Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Der Arbeitskreis ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden im Arbeitskreis Einnahmenaufteilung auf Grundlage vorab versandter Beschlussvorlagen gemäß § 4 Absatz 1 von den stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig gefasst. Die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 haben jeweils eine Stimme; schriftliche Stimmübertragungen finden dabei Berücksichtigung.
- (5) In der Sitzung einstimmig formulierte Beschlussfassungen ohne vorab versandte Beschlussvorlagen werden mit dem Protokoll der Sitzung an alle Mitglieder versandt, die Beschlüsse werden gültig, wenn ihnen von keinem Mitglied innerhalb von 14 Kalendertagen ab Versanddatum des Protokolls der Sitzung schriftlich gegenüber der Clearingstelle widersprochen wurde. Im Falle eines von einem Unternehmen angezeigten Widerspruchs informiert die Clearingstelle alle Mitglieder des Arbeitskreises innerhalb von 14 Tagen darüber schriftlich.
- (6) Bei Entscheidungen gemäß § 9 des Vertrags zur Einnahmenaufteilung besitzt das Mitglied, welches gegen die Regularien des Vertrags verstoßen hat, kein Stimmrecht.

§ 7 Kontrollgremium

- (1) Der Arbeitskreis Einnahmenaufteilung kann ein Kontrollgremium zur Klärung besonderer Sachverhalte einberufen. Das Kontrollgremium besteht aus einem Vertreter der Schienenverkehrsunternehmen und einem Vertreter der Busunternehmen sowie einem Vertreter der Clearingstelle.
- (2) Das Kontrollgremium berichtet dem Arbeitskreis Einnahmenaufteilung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Über die Geschäftsordnung sowie Änderungen entscheiden alle stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises Einnahmenaufteilung einstimmig.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung des Vertrags zur Einnahmenaufteilung zwischen den Bus- und den Schienenverkehrsunternehmen im Hochstift-Tarif in Kraft.